

# Gesetz Nr 115, Reichstag, Volks-Reichstag ist auf Grund der Revolution Gegenstandslos

**Gesetz Nr 115 des Jahres 1918 über die Zusammensetzung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen ab dem 24.08.1918.** Zu finden unter: <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/gesetz-nr-115-ueber-die-zusammensetzung-des-reichstages-und-die-verhaeltniswahl-24-08-1918/> ist erst in der Weimarer Republik angewandt worden, da die Legislaturperiode des Reichstages durch die Revolution mit Gewalt beendet wurde. Siehe auch den hier (unten) eingefügten Bericht.

Somit verbleibt der Reichstag bei 397 Delegierten, wie es [Artikel 20 der Reichsverfassung](#) und im [Reichswahlgesetzes vom 29. Sept 2009, RGBI-0909262-Nr2](#) festgelegt ist.

Zusätzlich konnte bisher kein Protokoll oder Gesetz gefunden werden, das den Nachweis erbringt, daß § 17 und in Folge § 16 des desselbigen Gesetzes jemals umgesetzt wurde. Zitat anfang: **“§ 16. Die noch erforderlichen Einzelvorschriften und Ausführungsbestimmungen über die Beschaffenheit und Prüfung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Stimmzettel, die Ermittlung des Wahlwegbnisses und die Bestimmung von Ersatzmännern erläßt der Bundesrat in einer Wahlordnung. Die Wahlordnung sowie jede Änderung derselben bedarf der Zustimmung des Reichstages.”** Zitatende

Zitatanfang: **“§ 17. Dieses Gesetz ( <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/gesetz-nr-115-ueber-die-zusammensetzung-des-reichstages-und-die-verhaeltniswahl-24-08-1918/> ) tritt mit Ausnahme des § 16 erst mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode in Kraft.”** Zitatende

§ 1 des Gesetzes über die Zusammensetzung des Reichstages und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen vom 24. August 1918<sup>375</sup> ab dem 12. Januar 1920<sup>376</sup> sogar aus 441 Abgeordneten bestanden.

[516.] Die Abgeordneten wurden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen bestimmt (Art. 20 RV). Dieses geradezu demokratische Wahlrecht unterschied sich fundamental von dem in den Gliedstaaten für die Wahlen zu den Volksvertretungen bestehenden Wahlrechtsvorschriften, namentlich von dem in Preußen praktizierten Dreiklassenwahlrecht. Die Legislaturperiode dauerte gemäß Art. 24 Satz 1 RV zunächst drei Jahre, seit dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 24 der Reichsverfassung, vom 19. März 1888<sup>377</sup> fünf Jahre. Während des Krieges wurde die regulär bis zum 12. Januar 1917 währende Legislaturperiode des zuletzt am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags mehrmals verlängert. Dies geschah durch das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 16. Oktober 1916<sup>378</sup> zunächst nur um ein Jahr bis zum 12. Januar 1918 und dann durch das Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 23. Juli 1917<sup>379</sup> um ein weiteres Jahr bis zum 12. Januar 1919 und schließlich durch das Gesetz über die abermalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 18. Juli 1918<sup>380</sup> sogar bis zum 12. Januar 1920.

[517.] Die Legislaturperiode war in Sitzungsperioden unterteilt. Für die nach deren Ablauf noch nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen galt gemäß § 70 der Geschäftsordnung des Reichstages ein rigider Diskontinuitätsgrundsatz. Der Reichstag hatte das Gesetzesinitiativrecht (Art. 23 RV) und wirkte auch sonst neben dem Bundesrat an der Gesetzgebung mit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 RV). Rechtmäßig zustandgekommene Reichsgesetze bedurften somit jedenfalls seiner Zustimmung. Obendrein stand ihm das Haushaltsbewilligungsrecht zu (Art. 69 RV). Von seiner Kontrolle dagegen weitgehend ausgenommen waren die allein im Kompetenzbereich des Kaisers liegenden Akte der militärischen Kommandogewalt sowie Personalentscheidungen bei Heer und Marine (vgl. insbesondere die Art. 53, 63 ff. RV). Da die Verhandlungen des Reichstages öffentlich waren (Art. 22 Abs. 1 RV), konnte durch entsprechende Debatten die Öffentlichkeit an dem dort stattfindenden politischen Meinungsbildungsprozeß beteiligt, mitunter sogar mobilisiert werden. Ein Selbstversammlungs- und Selbstvertagungsrecht stand dem Reichstag indes nicht zu. Allein der Kaiser war nach Art. 12 RV dazu befugt, den Reichstag zu berufen, zu vertagen und zu schließen. Allerdings hatte die Einberufung „alljährlich“ zu geschehen (Art. 13 RV). Die Vertagung konnte gegen den Willen des Reichstages wegen Art. 26 RV

<sup>375</sup> Dok. 143.

<sup>376</sup> § 1 des Gesetzes vom 24. August 1918 sollte gemäß § 17 des Gesetzes „erst mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode in Kraft treten. Das Gesetz, die abermalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 18. Juli 1918 (Dok. 126/15) verlängerte die Legislaturperiode des